

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „4. Planänderung für den PFA 4.6, Schnellbahnverbindung Hannover - Berlin, Abschnitt Oebisfelde - Staaken“, Bahn-km 107,000 bis 113,280 der Strecke 6107 Berlin Hbf-Le Bf - Lehrte in der Hansestadt Stendal sowie in deren Ortsteilen Insel, Möringen und Staffelde

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) (Planfeststellungsbehörde) vom 25.10.2024, Az. 631ppa/006-2316#005 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 04.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 18.07.2025** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten [Kanzlei-Sb1-Erf-Hal@eba.bund.de].

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau einer Gleisverbindung als Teil einer Überleitstelle zwischen den Strecken 6107/6185 inkl. Tiefbau im Bereich von ca. km 213,7 bis ca. km 213,9 (Strecke 6185),
- Änderung der Anlagen der bahntechnischen Ausrüstung .(Neubau eines Signalauslegers an der Schnellfahrstrecke (Strecke 6185) und Neubau Weichenheizstation (EWHA) inklusive Zufahrt,
- Umsetzung neuer Landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Maßnahmen des 4. Planänderungsverfahrens sowie
- temporäre Maßnahmen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen inklusive Wendemöglichkeit).

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.11.1993, Az.: PL – S – 1 hat die Reichsbahn, die Planfeststellung für den vorliegenden Planfeststellungsabschnitt 4.6 erteilt.
Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die 4. Änderung.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Enteignungsrechtliche Vorwirkung in Grundstücke und Nutzungen, Eingriffe in Natur und Landschaft, Immissionen durch Baulärm, Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen: Naturschutz, Schutz von Leitungsanlagen, Schutz nach vorübergehender Grundstücksnutzung, Schutz der Landwirtschaft.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planänderungsbeschluss gesondert zugestellt wurde. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle, 26.05.2025